

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 26. August 2021, Zl. 599/1/2021-AL, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** festgelegt wird

Auf Grundlage des § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020 und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 170/2021, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2021, wird verordnet:

### § 1 Öffnungszeiten

1. Die Tagesbetreuung ist an Schultagen von 10,30 Uhr bis 17,00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16,00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

### § 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

### § 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder

geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
  - a. Betreuung an 5 Tagen 96,00 Euro,
  - b. Betreuung an 4 Tagen 77,00 Euro,
  - c. Betreuung an 3 Tagen 58,00 Euro,
  - d. Betreuung an 2 Tagen 39,00 Euro,
  - e. Betreuung an 1 Tag 19,00 Euro
4. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu bezahlen.
5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat gegen Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

#### **§ 5 Sonstige Beiträge**

1. Essensbeitrag/Verpflegung:  
Die Höhe des Essensbeitrages wurde mit 4,00 Euro pro Portion ermittelt und beträgt pro Monat
  - a) Betreuung an 5 Tagen 80,00 Euro,
  - b) Betreuung an 4 Tagen 64,00 Euro,
  - c) Betreuung an 3 Tagen 48,00 Euro,
  - d) Betreuung an 2 Tagen 32,00 Euro,
  - e) Betreuung an 1 Tag 16,00 Euro.

2. Der Essensbeitrag ist im Voraus monatlich mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu bezahlen.
3. Veranstaltungsbeitrag:  
Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 13. September 2021 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28. August 2018, Zl. 330/1/2018-AL, außer Kraft

Der Bürgermeister:  
Gernot Bürger

